

Anlage zum Sitzungsprotokoll des Stiferrates der Stiftung zur Förderung von Wohnbauinitiativen in Polen vom 8. Februar 2005 mit der einheitlichen Fassung der am 8. Dezember 1991 genehmigten Satzung der Stiftung einschließlich der in der Sitzung des Stiferrates vom 8. Februar 2005 vorgenommenen Änderungen.

## SATZUNG

### DER STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG VON WOHNBAUINITIATIVEN IN POLEN

#### Abschnitt I Allgemeines

##### Art. 1

Die Stiftung zur Förderung von Wohnbauinitiativen In Polen („Stiftung“) wird von Zofia Jamińska und Józef Jamiński („Stifter“) mit öffentlicher Beurkundung im Staatlichen Notarbüro Nowy Dwór Mazowiecki Außenstelle Legionowo am 8. Dezember 1991 (Urkundenrolle A Nr. 6803/91) gegründet und ist nach Maßgabe der geltenden Vorschriften, und insbesondere des Stiftungsgesetzes vom 6. April 1984 und dieser Satzung tätig.

##### Art. 2

Stiftungszweck ist:

- 1) die finanziell-sachliche Förderung von Wohnbauinitiativen,
- 2) die Organisation, Durchführung und der Betrieb von Wohnungsbau aller Typen,
- 3) die Organisation, Durchführung und der Betrieb von Dienstleistungsbau,
- 4) die Entwicklung der Baustoffherstellung,
- 5) die Förderung aller neuen Lösungen zur Kostensenkung im Wohnungs-, Dienstleistungs- und Nebenbau,
- 6) das Ergreifen von Maßnahmen zur Entlastung des Staatsbudgets um die Wohnbaukosten.

##### Art. 3

Die Stiftung ist rechtsfähig.

##### Art. 4

Die Stiftung ist in Polen und im Ausland tätig.

##### Art. 5

Die Stiftung hat ihren Sitz der Warschau.

##### Art. 6

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

#### Art. 8

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine wirtschaftliche Tätigkeit, darunter eine Handelstätigkeit ausüben. Sie kann sich an Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts beteiligen. Vertretungsberechtigte für die Stiftung werden vom Vorstand der Stiftung bestellt.

#### Art. 9

Die Stiftung kann Vertretungen im In- und Ausland nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und nach geltenden Vorschriften errichten.

### Abschnitt 2 Gegenstand der Tätigkeit der Stiftung

#### Art. 10

1. Die Stiftung kann ihre Aufgaben gemäß geltenden Regelungen erfüllen durch:

- 1) sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen, anderweitig nicht genannt (PKD 91,33,Z),
- 2) Erschließung und Verkauf von Grundstücken auf eigene Rechnung (PKD 70,11,Z),
- 3) Kauf und Verkauf von Grundstücken auf eigene Rechnung (PKD 70,12,Z),
- 4) Vermietung von Grundstücken auf eigene Rechnung (PKD 70,20,Z),
- 5) Vermittlung von Grundstücken (PKD 70,31,Z),
- 6) Verwaltung von Grundstücken auf fremde Rechnung (PKD 70,32,Z),
- 7) Hoch- und Tiefbau (PKD 45,21,A),
- 8) Ingenieurbau, anderweitig nicht genannt (PKD 45,21,F),
- 9) Montage und Fertigteilbau (PKD 45,21,G),
- 10) Dachdeckerei (PKD 45,22,Z),
- 11) Pflasterei für den Bau von Sportanlagen (PKD 45,23,B),
- 12) Gerüstbau (PKD 45,25 A),
- 13) Grundbau (PKD 45,25,B),
- 14) Baustahlarmierung (PKD 45,25,C),
- 15) Maurergewerbe (PKD 45,25,D),
- 16) sonstiger spezialisierter Hoch- und Tiefbau, anderweitig nicht genannt (PKD 45,25,E),
- 17) Elektroinstallation (PKD 45,31,A),
- 18) Installation von Signalanlagen (PKD 45,31,B),
- 19) Installation von Personen- und Güteraufzügen und Rolltreppen (PKD 45,31,C),
- 20) sonstige Elektroinstallation (PKD 45,31,D),
- 21) Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung (PKD 45,32,Z),
- 22) Heizungs- und Lüftungsinstallation (PKD 45,33,A),
- 23) Wasserinstallation (PKD 45,33,B),
- 24) Gasinstallation (PKD 45,33,C),
- 25) Sonstige Bauinstallation (PKD 45,34,Z),
- 26) Verputzerei (PKD 45,41,Z),

- 27) Bautischlerei (PKD 45,42 Z),
- 28) Fußboden-, Tapeten- und Fliesenlegerei (PKD 45,43,A),
- 29) Stukkateurgewerbe (PKD 45,43,B),
- 30) Malergewerbe (PKD 45,44,A),
- 31) Glasergewerbe (PKD 45,44,B),
- 32) Sonstiger Ausbaugewerbe (PKD 45,45,Z),
- 33) Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (PKD 45,50,Z),
- 34) sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (PKD 52,12,Z),
- 35) Hotels (PKD 55,10,Z),
- 36) Jugendherbergen und -hütten (PKD 55,21,Z),
- 37) Campingplätze (PKD 55,22,Z),
- 38) sonstiges Beherbergungsgewerbe, anderweitig nicht genannt (PKD 55,23,Z)
- 39) Güterbeförderung im Straßenverkehr mit Spezialfahrzeugen (PKD 60,24,A)
- 40) Güterbeförderung im Straßenverkehr mit Mehrzweckfahrzeugen (PKD 60,24,B),
- 41) Film- und Videofilmherstellung (PKD 92,11,Z),
- 42) Film- und Videofilmverleih und -vertrieb (PKD 92,12,Z),
- 43) Filmverleih (PKD 92,13,Z),
- 44) Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen (PKD 92,31,F),
- 45) Betrieb von Sportanlagen (PKD 92,61,Z),
- 46) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports (PKD 92,62,Z),
- 47) Spiel-, Wett- und Lottereiwesen (PKD 92,71,Z),
- 48) Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit, anderweitig nicht genannt (PKD 92,72,Z),
- 49) Übersetzungsbüros, Sekretariats- und Schreibdienste (PKD 74,85,Z),
- 50) Verlegen von Zeitungen (PKD 22,12,Z),
- 51) Verlegen von Zeitschriften (PKD 22,13,Z),
- 52) Verlegen von Büchern (PKD 22,11,Z),
- 53) Unternehmens- und Managementberatung (PKD 74,14,A),
- 54) Management und Unternehmensführung (PKD 74,14,B),
- 55) Architektur- und Ingenieurbüros (PKD 74,20,B),
- 56) Werbung (PKD 74,40,Z),
- 57) Ausstellungs- und Messeeinrichtungen (PKD 74,87,A),
- 58) Erwachsenenbildung und Unterricht, anderweitig nicht genannt (PKD 80,42,B),
- 59) Krankenhäuser (PKD 85,11,Z),
- 60) Arztpraxen (PKD 85,12,Z),
- 61) Gesundheitswesen, anderweitig nicht genannt (PKD 85,14,F)
- 62) Sozialwesen und Heime (PKD 85,31,B).

2. Die Stiftung kann zur Erreichung des in Art. 2 und Abs. 1 genannten Zwecks:

- 1) vorhandene oder erwirtschaftete Mittel für die Erreichung der statutarischen Zwecke verwenden,
- 2) Public-Relations-Aktionen über verschiedene Medien durchführen,
- 3) mit polnischen und ausländischen Wirtschafts-, wissenschaftlichen und anderen Organisationen die ähnliche Ziele haben, zusammenarbeiten,
- 4) öffentliche Veranstaltungen zur Verbreitung der Ziele der Stiftung durchführen.

### Abschnitt 3 Organe und Organisation der Stiftung

#### Art. 11

##### 1. Organe der Stiftung sind:

- 1) der Stiferrrat
- 2) der Vorstand.

##### 2. Die Mitglieder des Stiferrates und des Vorstandes üben ihre Funktionen ehrenamtlich, vorbehaltlich des Art. 13 Abs. 4, mit Anspruch auf Erstattung der ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung entstandenen Ausgaben aus.

#### Art. 12

1. Der Stiferrrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Der Stiferrrat besteht aus den Stiftern und von den Stiftern einstimmig berufenen Personen.
3. Ein Mitglied des Stiferrates kann jederzeit von jedem Stifter abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Stiferrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Rates und bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
5. Die Amtszeit des Stiferrates ist unbefristet, die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Vorsitzenden dauert 3 Jahre.
6. Die Beschlüsse des Stiferrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied des Stiferrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag.
7. Der Sitzungsvorsitzende wird jeweils aus der Mitte der Mitglieder des Stiferrates gewählt.
8. Der absoluten Stimmenmehrheit bedarf die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
  - 1) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, darunter des Vorstandsvorsitzenden,
  - 2) Satzungsänderungen,
  - 3) Liquidation der Stiftung.
9. Zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Stiferrates gehören:
  - 1) Genehmigung der Entwicklungsrichtungen der Tätigkeit,
  - 2) Genehmigung von Sach- und Finanzplänen (Programmen) der Stiftung,
  - 3) Beschlussfassung über die Ertragsverteilung oder Verlustdeckung,

- 4) Beschlussfassung über die Höhe des Repräsentationsfonds und der Rücklagen sowie deren Verwendung,
  - 5) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - 6) Prüfung von Geschäftsberichten des Vorstandes, Feststellung der Bilanz, Beschlussfassung über die Beurteilung der Tätigkeit der Stiftung,
  - 7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Liquidation der Stiftung,
  - 8) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiferrat,
  - 9) Festlegung der Arbeitsbedingungen für den Vorstand auf Grund eines Arbeitsvertrages und Bestellung eines Bevollmächtigten für die Abgabe von Willenserklärungen im Namen der Stiftung in Mitarbeiterangelegenheiten.
10. Personen und Vertreter verschiedener Organisationen können zur Sitzung mit beratender Stimme eingeladen werden.
11. Sitzungen des Stiferrates werden mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden des Rates einberufen; der Vorsitzende des Stiferrates hat darüber hinaus eine Sitzung des Stiferrates auf schriftlichen Antrag:
- 1) des Vorstandes der Stiftung,
  - 2) des für die Aufsicht über die Stiftung zuständigen Ministers,
  - 3) eines jeden Stifters,
  - 4) der Hälfte der Mitglieder des Stiferrates einzuberufen.
12. Für die organisatorische und technische Koordinierung der Tätigkeit der Stiftung ist der Vorstand der Stiftung zuständig.

#### Art. 13

1. Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Stiftung und vertritt sie nach außen.
2. Der Vorstand besteht aus einer bis vier Personen, darunter dem Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit berufen, wobei der gesamte Vorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder jederzeit vom Stiferrat abberufen werden können.
4. Die Vorstandsmitglieder können von der Stiftung auf Grund eines Arbeitsvertrages eingestellt werden, dessen Bedingungen jeweils vom Stiferrat festgelegt werden. Alle Willenserklärungen über das Arbeitsverhältnis eines Vorstandsmitglieds werden im Namen der Stiftung von einem durch Beschluss des Stiferrates benannten Bevollmächtigten abgegeben.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung endet mit Abberufung oder Tod eines Vorstandsmitglieds.
6. Die Stifter können in den Vorstand der Stiftung berufen werden.
7. Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören insbesondere:
  - 1) Ergreifen von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Stiftung und deren Entwicklung,

- 2) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - 3) Aufstellung von Jahresbilanzen und deren Vorlage dem Stiferrrat,
  - 4) Vertretung der Stiftung im In- und Ausland,
  - 5) Gründung von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Vereinigungen und anderen gesellschaftlichen oder Wirtschaftsorganisationen,
  - 6) Gewährung von Stipendien.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt der Sitzungsvorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag.
  9. Die Stiftung wird durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten, ist ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt der Vorstandsvorsitzende allein.
  10. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Monat statt.

#### Abschnitt 4 Stiftungsvermögen

##### Art. 14

Das Grundkapital der Stiftung ist die von einem Stifter geleistete Einlage von PLN 1.100,- (eintausendeinhundert).

##### Art. 15

Erträge der Stiftung sind:

- 1) einmalige oder ständige Zustiftungen und Zuwendungen sowie Schenkungen von juristischen und natürlichen Personen aus dem In- und Ausland sowie Erbschaften und Vermächtnisse,
- 2) Einnahmen aus von der Stiftung durchgeführten öffentlichen Sammelaktionen sowie aus Glücksspielen und Lotterien, die nach geltendem Recht durchgeführt werden,
- 3) Einkünfte aus beweglichem Vermögen, Immobilien und Vermögensrechten,
- 4) Erlöse aus kommerziellen und karitativen Veranstaltungen,
- 5) Erträge aus der Wirtschaftstätigkeit der Stiftung,
- 6) sonstige Einnahmen.

Sitzungsvorsitzender: **Janusz Wieczorek** /-/

Józef Jamiński /-/

Zofia Jamińska /-/